



Kundmachung im elektronischen Amtsblatt
der Bezirkshauptmannschaft Gmunden
Esplanade 10
4810 Gmunden

Bearbeiter/-in: Mag. Elisabeth Altmann-Huemer, BA
Tel: (+43 7612) 792-63519
Fax: (+43 732) 77 20-263 399
E-Mail: bh-gm.post@ooe.gv.at

Gmunden, 09.06.2026

- I. **Marktgemeinde Vorchdorf;**
Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit am
„Bachingerwehr“ (WB.PZ. 407/133) an der Dürren
Laudach bei Fluss-km 0+593 in Vorchdorf;
- Errichtung einer Fischwanderhilfe,
- Errichtung einer Fußgängerbrücke,
- Abbruch des Triebwasserkanals am
Bachingerwehr
- **Bewilligung der Treppe am rechten Ufer**
- Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung**
- II. **MMag. Renate Bachinger und Ing. Johannes**
Bachinger, Vorchdorf;
Wasserkraftanlage Laudachmühle, WB.PZ. 407/133;
- Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheiten, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

- I. Die Marktgemeinde Vorchdorf hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der ibh Wasser – Umwelt – Infrastruktur GmbH, um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wiederherstellung der Fischdurchgängigkeit am „Bachingerwehr“ an der Dürren Laudach bei Fluss-km 0+593 in Vorchdorf gemäß dem Detailprojekt vom November 2025, GZ 22213, angesucht.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Errichtung einer Fischwanderhilfe,
- Errichtung einer Fußgängerbrücke mit Weg und Fußgängerrampe,
- Abbruch des Triebwasserkanals am Bachingerwehr
- Bewilligung einer Treppe am rechten Ufer auf Gst. Nr. 910/1, KG Vorchdorf

Durch das geplante Vorhaben werden laut Projektunterlagen die Gst. Nr. .44, 895/3, 908/1, 908/2, 910/1, 60/4, 60/5, 60/6, 65, je KG Vorchdorf, Marktgemeinde Vorchdorf, berührt.

- II. Im Wasserbuch des Verwaltungsbezirkes Gmunden ist unter der Postzahl 407/133 zu Gunsten von Frau MMag. Renate Bachinger und Herrn Ing. Johannes Bachinger das Recht zum Betrieb der Wasserkraftanlage Laudachmühle an der Dürren Laudach eingetragen.

Gemäß den o.a. für die Marktgemeinde Vorchdorf ausgearbeiteten Projektunterlagen von der ibh Wasser – Umwelt – Infrastruktur GmbH vom November 2025, GZ 22213, soll das Wasserrecht zurückgelegt werden.

Seitens der Behörde wird daher geprüft, ob die Voraussetzungen für den Eintritt des Erlöschens des Wasserbenutzungsrechtes gemäß § 27 WRG vorliegen und ob bzw. welche letztmaligen Vorkehrungen aus dem Anlass der Löschung des gegenständlichen Wasserbenutzungsrechtes notwendig sind.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Marktgemeindefamt Vorchdorf, Sitzungssaal 7A, EG	
Datum: Montag, 29. Juni 2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen beim Marktgemeindefamt Vorchdorf während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Marktgemeinde Vorchdorf

- durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (zu finden: www.bh-gmunden.gv.at unter der Rubrik „Bürgerservice – Amtstafel“) kundgemacht.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, berührte Grundeigentümer, im Wasserbuch eingetragene Wasserberechtigte und Fischereiberechtigte sowie Personen mit rechtmäßig ausgeübten Wassernutzungen und Nutzungsbefugnissen (bitte entsprechende Unterlagen, zB Urkunden, Wasserbuchauszüge etc., als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gelten die Kundmachung der mündlichen Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde und die Verlautbarung der mündlichen Verhandlung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Gmunden als Ladung.

Die berührten Grundeigentümer werden ersucht, bereits vor der mündlichen Verhandlung in die aufliegenden Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und sich ein Bild über die geplanten Anlagen zu verschaffen, um Verzögerungen bei der mündlichen Verhandlung zu vermeiden.

Soweit nach dem Antrag Privatgrundstücke für Anlagen herangezogen werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in Ermangelung ausdrücklicher Einwendungen der hievon betroffenen Grundeigentümer und bei unerheblicher Grundinanspruchnahme mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Anlagen als zu Gunsten des Konsenswerbers als eingeräumt anzusehen ist. Erheben daher die betroffenen Grundeigentümer nicht spätestens bei der mündlichen Verhandlung dagegen Einwendungen, wird angenommen, dass diese der erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen gemäß dieser Rechtsgrundlage zustimmen.

Die Marktgemeinde Vorchdorf wird ersucht,

- a) an der Verhandlung teilzunehmen und den Bürgermeister oder einen befugten Vertreter zu entsenden,
- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen,
- b) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden,
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 sowie

- I. §§ 9, 11-15, 21, 30a, 38, 41, 50, 98, 102, 104a, 105, 107 und 111 Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018.
- II. §§ 27, 29, 98, 105 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, in der geltenden Fassung (WRG 1959)

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Elisabeth Altmann-Huemer, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-gm.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Gmunden, Esplanade 10, 4810 Gmunden, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-gmunden.gv.at. **Bei persönlichen Behördengängen bitte wenn möglich einen Termin vereinbaren. Unsere**

Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgmunden.htm.